

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 9. Von Privat- Hand- und Schiffmühlen

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

Fertigkeit eine beschädigte Mühle wieder herzustellen, erprobt hat.

§. 8.

Befähigung der jetzt in Thätigkeit befindlichen Müller, und Fortdauer der Kunstprüfungen.

Eine gleichzeitig mit gegenwärtiger erscheinende Verordnung wird über die fernere Zulässigkeit der jetzt in Thätigkeit befindlichen Müller und deren Gehülfen verfügen.

§. 9.

Von Privat = Hand = und Schiffmühlen.

Die Anlegung von Privatmühlen, welche nur zu Bereitung des Getreides zum eigenen Gebrauch des Unternehmers bestimmt sind, unterliegt ebenfalls der obrigkeitlichen Cognition, und es sind dabey vorzüglich jene Vorschriften zu beachten, welche §. 1 und 2. wegen etwa möglicher Beeinträchtigung dritter Personen angeordnet sind.

Handmühlen können aus polizeilichen Rücksichten jedem verstattet werden, welcher solche zum eigenen Gebrauch, und nicht als Gewerbe anlegen, und benutzen will.

Auf Schiffmühlen, welche zum Bereiten des Getreides zu Mehl eingerichtet sind, leidet die gegenwärtige Mühlenordnung in allen jenen Verfügungen Anwendung, welche auf die besondere Einrichtung dieser Schiffmühlen passen.

Auch auf solche Getreidemühlen, welche mit Wasser nicht getrieben werden, sondern mit irgend einer andern Kraft, z. B. Rossmühlen, Windmühlen, Dampfmühlen u. werden die Verfügungen dieser Mühlenordnung ebenfalls angewendet, in so weit dieselben auf deren eigenthümliche Construction passen; besonders leiden darauf auch die Verfügungen des §. 1 und 2. ihre Anwendung.

Die betreffenden Polizeibehörden werden da, wo solche Werke bestehen, die erforderlichen Zusätze und Modifikationen anordnen. Die Errichtung solcher Werke kann ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht Statt finden.